



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisteilurteil

Geschäftsnummer: 31 0 142/14

zugestellt an : Klg.-Vertr. am
Bekl.-Vertr. am:

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thorsten
Wachs, Heideweg 44, 47239
Duisburg.-

g e g e n

die Webstyle GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Daniel
Fratzscher, Wallstraße 16 - Haus G. 10179
Berlin.

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte B

Düsseldorf,-

hat die Zivilkammer 31 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, gemäß § 307 ZPO ohne mündliche Verhandlung am 21.08.2014 durch den Richter Dr. Korth als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 1.307,81 nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.03.2010 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus einer vermeintlichen „Partnerschaftlichen Vereinbarung“ vom 28.01.2010 (Vertragsnummer 08451) für den Zeitraum 28.07.2010 bis 27.01.2014 keine Zahlungsansprüche in Höhe von € 7.497.00 gegen den Kläger zustehen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dr. Korth

Ausgefertigt
Berlin, 27.08.2014

Folgeri
Justizbeschäftigte